

Die Regeln zur Nacht. Ein paar Thesen **(k)**eines Spezialisten

NachtGestalten. Die Eroberung und
der Schutz der Nacht.

Ulrich Mückenberger

DGfZP-Jahrestagung 2017, 27./28. Oktober 2017 HafenCity-Universität

These 1 – Nacht, Sicherheit und (Geschlechter-)Ordnung

1. Historisch spielt die Nacht als **besondere Gefahrenquelle** im **öffentlichen Recht** eine Rolle - in Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:
 - **Sicherheit** in puncto kriminelle Übergriffe (s. Nachraub, nachtschlafene Zeit, nachts) und v.A. Feuergefahr (s. Nachtwächter) **und**
 - **Ordnung** in puncto **Zeitordnung** (s. Nachtwächter), **Sittlichkeit** (s. Alkoholverbot, Ausgehverbot) **und** **Geschlechterordnung** (s. Ausgehverbot, ius primae noctis, Fabrikarbeiterinnenarbeitsverbot, Frühschluss).

Sicherheit und Ordnung

Deutsches Rechtswörterbuch (DRW):

Nacht ae. *niht* die Zeit nach Sonnenuntergang, Zeitraum der Dunkelheit, mit vielfältigen Bestimmungen im Rechtsleben

- I** als Zeitpunkt oder Zeitspanne (wobei die Rechnung nach Nächten der heutigen Rechnung nach Tagen entspricht), bei Fristsetzungen, Terminen, bei der Bestimmung der zulässigen Aufenthaltsdauer uä., formelhaft: *zu, bei Nacht und/oder Tag* zu jeder Zeit, immer; *über (die) quere Nacht* mit dazwischen liegender Nacht
- II** als Zeitraum, in dem Dunkelheit herrscht, in dem deshalb bevorzugt Unerlaubtes geschieht, der deshalb auch besonderen rechtlichen Schutz genießt und in dem ein erhöhtes Strafmaß gilt; häufig in der Formel *bei (mit) Nacht und Nebel*
- III** als Zeit, in der (gnadenhalber) Strafen vollstreckt werden, in der aber auch die Rechtsausübung anheimgestellt oder verboten wird
- IV** als Zeit, in der Übernachtungen notwendig werden und in der Nachtruhe geboten ist, auch die Zeit, in der sich rechtlich Abhängige nicht außer Hause aufhalten dürfen
- V** *erste Nacht* Zeit des (ehelichen) Beilagers mit allen Rechtsfolgen, auch im Kontext des *jus primae noctis*, hierzu [HRG.¹ II 498](#).

Sicherheit ...

Nachtwächter

I männliche (vereidigte) Person, die nachts ein Gemeinwesen, eine befestigte Anlage ua. bewacht, die Stunden ausruft und bei Feuer, Diebstahl, Störung der Nachtruhe uä. einschreitet oder Alarm schlägt; seit dem Reichsbeschluß von 1731 nicht mehr als "unehrlich" behandelt, sondern den übrigen Bürgern gleichgestellt

nachtwächter sollen ihrem dienste mit **ausrufung der uhr**, und **absicht auf das feuer** fleißig obliegen, auch dafür sorgen, daß die **thore zu rechter zeit gesperrt** ... werden

1817 [RepStaatsVerwBaiern VI](#) 76

Zu nachschlafener Zeit

vergreift sich jemand ... an denen, welche in des rahts dienst sein ... geschicht es **bey nachtschlaffender zeit**, so ist die straffe desto grösser

1586 [LübStR.](#) IV 4 § 8

Sicherheit ...

Nachtglocke: die die Nacht als besonders geschützten Zeitraum einläutet, auch das Glockenzeichen

wirdt hiemit ordonnirt, daß inskünfftigh keiner **so bald die nachsklock geläutt**, fruchten heimführen solle, es seye dan zuvorn der zehnten aufgehoben

1695 [LuxembW.\(Majerus\) III](#) 419

nachts: in der Nacht, bei Nacht, als Zeitangabe in unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen, wobei die Tat, die *nachts* geschieht, häufig als besonders strafwürdig angesehen wird

gif ðeof brece mannes hús **nihtes** he weorðe þær ofslegen, ne sie he na mansleges scyldig [wenn ein Dieb jemandes Haus **nachts** erbricht und dort erschlagen wird, so sei er (der ihn tötete) nicht Totschlages schuldig]

892/93? (Hs. um 1000) [Liebermann,AgsG.](#) AfeI 25

löft aber ainer dem andern in hus nach hinein frevenlich, ist die buoß zwanzig pfund pfening tags, **und nachtz noch ainest als vil**

1466 [SGallenOffn. II](#) 119

... Ordnung

welcher nach der neuner- oder nachtglocken ... wein heraus zum zechen gibt, der ist ein guldin verfallen

1574 [WürtLändIRQ. III](#) 34

das nachts, nach dem man den wächtern hat uffgeblasen, niemands uff der gassen schlitten söll

1542 [KonstanzStat.](#) 162

... (Geschlechter-)Ordnung

so etwa ledige töchtern nachts auf der gass ohne liecht und ohne geschafft umschwanken, so mögen sie von knaben ohne entgeltluß in den brunnen geworfen werden

1656 Appenzell/[Kramer,RechtIVk.](#) 76

welche frauwen name selbst bi nacht uff die müern ginge nach der nachtglocken, die were verfallen der stat fur 5 schillinge heller

Mitte 15. Jh. [Waibstadt](#) 110

ledige bursch sollen nach der nachtglockh nach haus gehen

1697 [Alemannia](#) 13 (1885) 271

[Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte](#) **Jus primae noctis** (Lück, Heiner) Als J. (Recht der ersten Nacht) wird in der Literatur das angebliche Recht eines Grundherrn, mit einer seiner Herrschaft (Grundherrschaft) unterstehenden Frau (Hörige) aus Anlass von deren Eheschließung (Ehe) Geschlechtsverkehr zu vollziehen, verstanden. Das Phänomen ist in ganz Europa bekannt. **Belastbare Quellen** für die Existenz eines solchen Rechts konnten bis heute **nicht ausgemacht** werden.

... (Geschlechter-)Ordnung

Zum Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen (auch wenn von Nacht gar nicht die Rede ist)

Runderlass v. April 1872 preußischer Handelsminister
Heinrich Graf von Itzenplitz:

„Die übermäßige Anstrengung der Frauen in den Fabriken äußert ihre nachteiligen Wirkungen weit in die Zukunft hinaus, denn sie hat nicht bloß die Schädigung des eigenen Körpers, sondern oft genug auch die **Verkümmerung ganzer Generationen** zur Folge. Endlich liegt auf der Hand, dass selbst da, wo so bedenkliche Erscheinungen nicht zu befürchten sind, durch die andauernde Beschäftigung in Fabriken während der vollen täglichen Arbeitszeit die **Hausfrauen und Mütter der Wahrnehmung ihres Hauswesens sowie der Pflege und Erziehung der Kinder, das heranwachsende weibliche Geschlecht aber der Ausbildung für den Hausfrauenberuf in bedenklicher Weise entzogen** werden und dadurch der wichtigsten Vorbedingung der wirtschaftlichen, geistigen und sittlichen Hebung des Arbeiterstands, der fortschreitenden Entwicklung eines geordneten Hauswesens und eines befriedigenden Familienlebens ein wesentliches Hindernis entgegengestellt wird.“

S. auch Frührschluss vor Sonn- und Feiertagen.

These 2 – Nacht und Verteilung von Risiken zwischen Kapital und Arbeit

2. a) Mit Verbreitung der Lohnarbeit (Maschinerie, Licht usw.) wird die **Nacht potentielle und aktuelle Arbeitszeit**. AZ-Regelungen erhalten neben **chronometrischer** eine **chronologische** Dimension.

... Morgengrauen bis Dämmerung ...

Ursprünglich ist Arbeit auf die Zeit der Helligkeit zwischen Morgengrauen und Abenddämmerung begrenzt. Es gibt den rechtlichen Begriff „Arbeitszeit“ gar nicht (s. DRW, s. Grimm'sches Wörterbuch). Der Begriff „Arbeitstag“ wird wie „Werktag“ nur dem Sonntag gegenübergestellt, aber nicht seiner Dauer nach quantifiziert geregelt.

These 2 – Nacht und Verteilung von Risiken zwischen Kapital und Arbeit

2. b) Die Nacht erhält auch eine **privatrechtliche** Komponente - **Weisungsrecht** des Arbeitgebers sowie Gesichtspunkte der **Risikoverteilung zwischen Kapital und Arbeit** und damit verbundene **Kompensationszahlungen** (s. Nachtzuschläge). Die "Normalisierung" des Arbeitstages (s. Marx) und der Arbeitswoche (s. AZO) sowie der Ruhezeiten zwischen Schichten (§ 5 ArbZG) extrapoliert die **Nachtruhe als besondere Schutzzone der Arbeitenden** und ihrer Familien und erhöht damit die **Risikozuschläge bei Durchbrechungen**.

Nachtarbeitszeit

Was zählt zur Arbeitszeit ?

vs. Wegezeit, Umkleidezeit, Bereitschaftszeit usw.

Ruhepausen/Ruhezeiten/Sonn- und Feiertagsarbeit

Werktägliche Arbeitszeit 8 Stunden – sie darf auf 10 Stunden verlängert werden, wenn Ausgleich innerhalb einer Kalenderfrist.

Nachtarbeit Arbeit, die mehr als 2 Stunden während der Nachtzeit (23 Uhr bis 6 Uhr) ausgeübt wird).

Nachtzuschläge

Nachtzuschläge

Z.B. Bundesbaurahmentarifvertrag

5.2 Nachtarbeit

Als Nachtarbeit im Sinne der Zuschlagsbestimmungen (Nr. 6) gilt die in der Zeit von 20.00 Uhr bis 5.00 Uhr,

bei Zwei-Schichten-Arbeit die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr,

bei Drei-Schichten-Arbeit die in der Zeit der Nachtschicht geleistete Arbeit.

6. Zuschläge

Für Überstunden (Mehrarbeit), Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sind die folgenden Zuschläge zu zahlen; sie betragen

6.1 für Überstunden 25 v. H.,

6.2 für Nachtarbeit 20 v. H.,

6.3 für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen, 75 v. H.,

für Arbeit am Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 1. Mai und 1. Weihnachtsfeiertag, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, 200 v. H.,

für Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen, 200 v. H.

des Gesamttarifstundenlohnes.

Fallen mehrere Zuschläge an, sind alle Zuschläge nebeneinander zu zahlen.

These 3 – Polizeirecht als altes ...

- 3. Heute ist die rechtliche Begrenzung der Nachtzeit ein umstrittenes Terrain.
- a) Es ist möglich, "die Nacht zum Tage zu machen." Polizei- und Sperrstunden (s. §§ 14, 18 GaststättenG) sind in Länderhoheit weitgehend geschliffen. Nachtarbeit ist unter Berücksichtigung arbeitsmedizinischer, Kompensations- und Freizeitausgleichsbedingungen erlaubt (§ 6 ArbZG) (zu ArbZ weiter 4.).

Beseitigung der Polizeistunde

Liberalisierung der Polizei-/Sperrstunde

(= [Sperrstunde](#)) nach § 14 GaststättenG die Zeit, zu der der Betrieb von Gast-u. [Schankwirtschaften](#) geschlossen zu halten ist. Festsetzung der P. obliegt der Obersten Landesbehörde; äusserste Grenze ist 1.00 Uhr.

Nach § 18 [Gaststättengesetz](#) zuständig [Landesregierung](#), durch RVO eine [Sperrzeit](#) allgemein festzusetzen. Diese dauert in den meisten [Bundesländer](#)n von 1 Uhr bis 6 Uhr. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die P. allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Wer als Inhaber einer Gaststätte das Verweilen eines Gastes nach Beginn der P. duldet oder wer als Gast trotz Aufforderung zum Verlassen verweilt, begeht eine [Ordnungswidrigkeit](#) (§ 28 GaststättenG).

Äußerste Grenze der Sperrzeit war früher 1 Uhr nachts, heute haben fast alle [Bundesländer](#) liberalere Regelungen. Z. B. gilt bayernweit nur noch eine [Sperrzeit](#) von 5-6 Uhr (Putzstunde), andere Städte kennen gar keine [Sperrzeit](#) mehr. Die Regelungen sind zwar von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, faktisch ist die P. jedoch abgeschafft.

These 3 – ... Immissionsrecht als neues zeitpolitisches Kollisionsrecht?

3. b) Zur sedes materiae des Konflikts zwischen Flexibilisierung und Schutz (in) der Nacht ist **das Immissionsschutzrecht als Kollisionsrecht** geworden. Dieses nimmt - unter europäischem Einfluss (RL 2002/49/EG), widerstrebend national umgesetzt (TA Lärm) - seit etwa 2007 zunehmend tageszeitliche Differenzierungen z.B. der zulässigen Lärmbelastung vor (s. BImSchG, TA Lärm, FluglärmG).
- Zeitpolitisch interessant sind die - durch Europarecht eingeführten - neuen Instrumente der "**Lärmkarten**" und "**Lärmaktionspläne**" (§§ 47 a-e BImSchG), die von Gemeinden unter Beteiligung der Bevölkerung aufzustellen sind. Sie zielen bi-/trialogische Verständigungen über Zielkonflikte auch im Gebrauch der Nacht an (Zielkonflikte **zwischen** Emissionsverantwortlichen und Immissionsbetroffenen, aber auch **innerhalb** derselben).

Immissionsschutz Deutschland

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F v. 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017

§ 1 Zweck des Gesetzes (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 2 Geltungsbereich (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für 1. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen,

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

(3) Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.

(5) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und
3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

(6) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Am Beispiel Lärmschutz - EG

Richtlinie 2002/49/EG Lärmschutz

Artikel 7

Ausarbeitung strategischer Lärmkarten

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass spätestens bis zum 30. Juni 2007 für das vorangegangene Kalenderjahr strategische Lärmkarten für sämtliche Ballungsräume mit mehr als 250000 Einwohnern sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen in ihrem Hoheitsgebiet von den zuständigen Behörden ausgearbeitet und gegebenenfalls genehmigt sind.

Artikel 8

Aktionspläne

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum 18. Juli 2008 von den zuständigen Behörden Aktionspläne ausgearbeitet werden, mit denen in ihrem Hoheitsgebiet Lärmprobleme und Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung, geregelt werden ...
- (7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne gehört wird, dass sie rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken, dass die Ergebnisse dieser Mitwirkung berücksichtigt werden und dass die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen unterrichtet wird. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Mitwirkung der Öffentlichkeit vorzusehen.

Lärminderung Deutschland

Sechster Teil Lärminderungsplanung

§ 47c Lärmkarten

- (1) Die zuständigen Behörden arbeiten bis zum 30. Juni 2007 bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr Lärmkarten für Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern sowie für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60 000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen aus. Gleiches gilt bis zum 30. Juni 2012 und danach alle fünf Jahre für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken.
- (4) Die Lärmkarten werden mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

§ 47d Lärmaktionspläne

- (1) Die zuständigen Behörden stellen bis zum 18. Juli 2008 Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden
- (3) Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.
- (5) Die Lärmaktionspläne werden bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

§ 47e Zuständige Behörden

- (1) Zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teils des Gesetzes sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt ist....

Allg. Verwaltungsvorschrift TA Lärm

Abschnitt 6.1 TA Lärm – Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

- a) in Industriegebieten 70 dB(A)
- b) in Gewerbegebieten tags 65 dB(A) **nachts** 50 dB(A)
- c) in urbanen Gebieten tags 63 dB(A) **nachts** 45 dB(A)
- d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten tags 60 dB(A) **nachts** 45 dB(A)
- e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten tags 55 dB(A) **nachts** 40 dB(A)
- f) in reinen Wohngebieten tags 50 dB(A) **nachts** 35 dB(A)
- g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten tags 45 dB(A) **nachts** 35 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und **in der Nacht** um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

Zweck des Gesetzes ist gemäß § 1 „der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm“. Hierfür sieht es verschiedene Lärmschutzbereiche vor, die im Umkreis von Flugplätzen festgelegt werden. Die Tag-Schutzzone 1, Tag-Schutzzone 2 und die Nacht-Schutzzone. Ihnen sind jeweils einzelne dB-Werte zugeordnet. Mit der Novellierung des Gesetzes wurde im Jahre 2007 erstmals zusätzlich eine Nachtschutzzone eingeführt und die Werte auf 50 bis 65 dB(A) je nach Zone reduziert.

Regelung des Gesetzes: In den Schutzzonen ist gemäß § 5 FluglärmG der Bau von lärmempfindlichen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altenheime etc. verboten. In der Tag-Schutzzone 1 dürfen Wohnungen nicht gebaut werden. Eigentümer bestehender Wohnungen in der Tag-Schutzzone 1 und in der Nachtschutzzone haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz für bauliche Schallschutzmaßnahmen (§ 9). Trifft ein Bauverbot einen Grundstückseigentümer, regelt das FluglärmG die verfassungsrechtlich gebotene Entschädigung für die Einschränkung des Grundrechts am Eigentum (§ 8).

Kritik: Die vom FluglärmG vorgesehenen dB (A) Werte werden als zu hoch angesetzt angesehen und sind mit der bestehenden Belastung an Flughäfen nicht zu vergleichen. Strittig ist, ob mit dem FluglärmG Grenzwerte festgelegt wurden. Durch das *Gesetz zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen* vom 1. Juni 2007 wurde in § 8 Abs.1 LuftVG die Beachtung der neuen Grenzwerte des § 2 Abs.2 des FluglärmG festgeschrieben.

These 4 – Balance in der Nachtarbeitszeit-Politik brüchig?

4. Bekanntlich hat sich im Arbeitsrecht die **Balance** zwischen **Arbeitsschutz (in) der Nacht** und **Kontinuitätsinteressen** der Kapitaleseite in dem wenig befriedigenden Kompromiss des § 6 ArbZG niedergeschlagen.

Nachtrelevant ist da einerseits die Neuorganisation des Systems Arbeitzeit-Arbeitsbereitschaft-**Bereitschaftsdienst**-Rufbereitschaft durch den EuGH.

Andererseits sind zu dem marktbestimmten roll-back auf dem Gebiet der chronometrischen ArbZ-Regulierung jüngst **chronologische Bestrebungen** getreten, den **Tag-Nacht-Rhythmus** zu relativieren. Nachtrelevant dürfte die im Zuge der Digitalisierung der Arbeit (s. BMAS Weißbuch) geforderte Reorganisation der **Wochen-**statt der **werktäglichen Arbeitzeit** (§ 3 ArbZG) und der **elfstündigen Ruhezeiten** zwischen Schichten (§ 5) werden.

Aus BMAS Weißbuch Arbeiten 4.0

Neue flexible Nacht?

„Im Dialog Arbeiten 4.0 sowie in der Plattform „Digitale Arbeitswelt“ im Rahmen des IT-Gipfelprozesses der Bundesregierung nahm das zeit- und ortsflexible Arbeiten breiten Raum ein.... Zum anderen wurde diskutiert, wie neue Flexibilitätskompromisse zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften aussehen könnten und welchen Beitrag der Staat dazu leisten kann. Von Arbeitgeberseite wurde die Auffassung vertreten, dass das Arbeitszeitrecht bei den **Regelungen zur Höchstarbeitszeit** und zur **Ruhezeit** zu öffnen sei, um den Bedarfen von Betrieben besser gerecht zu werden. Von Seiten der Gewerkschaften wurden neue Rechte für Beschäftigte in die Diskussion eingebracht (**Recht auf Nichterreichbarkeit, Recht auf Lage der Arbeitszeit**, Recht auf Telearbeit) und auf Defizite bei der Kontrolle der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes hingewiesen. Intensiv wurde auch darüber diskutiert, die Gestaltungsmöglichkeiten der Tarif- und Betriebspartner gesetzlich auszuweiten und auf dieser Grundlage **betriebliche Experimentierräume** einzurichten, in denen neue sozialpartnerschaftliche Gestaltungsansätze unter wissenschaftlicher Begleitung getestet werden können.“